

## Organspende: Kann fehlender Widerspruch als Einverständnis gelten?

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) veröffentlicht heute ihre Stellungnahme Nr. 19/2012 mit dem Titel „Zur Widerspruchslösung im Bereich der Organspende: Ethische Erwägungen“.

Die Widerspruchslösung im Bereich der Organspende meint, dass einem toten Menschen Organe entnommen werden dürfen, wenn dieser zu Lebzeiten nicht gegen eine Organentnahme Widerspruch eingelegt hat. In der Schweiz gilt dagegen aktuell die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung. Eine organspendende Person muss der Organentnahme explizit zugestimmt haben (z.B. mittels Spendekarte), oder ihre Angehörigen willigen in eine solche ein, wenn die verstorbene Person keinen Willen geäussert hat.

In ihrer Stellungnahme geht die Kommission der Frage nach, ob ein Wechsel zur Widerspruchslösung, wie er in der Schweiz gegenwärtig manchenorts gefordert wird, aus ethischer Sicht zulässig oder sogar ratsam wäre. **Die Kommission kommt einstimmig zu dem Schluss, dass kein Anlass besteht, die heutige Rechtsgrundlage bezüglich der Zustimmung zur Organspende zu ändern.** Es fehlt der empirisch gesicherte Nachweis, dass die Widerspruchslösung zu einer Erhöhung der Spenderzahlen führt. Unter Umständen könnten sich sogar negative Effekte einstellen, falls die Widerspruchslösung in der Schweizer Bevölkerung auf Misstrauen stiesse.

Eine deutliche Mehrheit der Kommission lehnt darüber hinaus die Widerspruchslösung aus grundsätzlichen ethischen Überlegungen ab. Eine Entnahme der Organe ohne explizite Zustimmung der betroffenen Person (oder deren Angehörigen) würde deren Persönlichkeitsrechte verletzen. Die Widerspruchslösung müsste nämlich an eine Äusserungspflicht geknüpft werden, um zu garantieren, dass das Fehlen eines Widerspruchs tatsächlich als Einverständnis zur Organspende gewertet werden darf – und nicht als ein Zeichen, dass sich die Person einfach nicht zur Organspende geäussert hat. Eine Äusserungspflicht würde aber eine empfindliche Einschränkung des persönlichen Entscheidungsspielraumes bedeuten und den Bund dazu veranlassen, von seinem Neutralitätsprinzip bezüglich Organspende abzurücken.

**In Anerkennung der Tatsache, dass der Organmangel ein drängendes Problem darstellt, empfiehlt die Kommission dem Bund, seine Bemühungen und Ressourcen auf Massnahmen zu konzentrieren, die einen nachweislich positiven Effekt auf die Erhöhung von Spenderzahlen haben und ethisch unbedenklich sind.** Dazu zählen neben den bereits stattfindenden Informationskampagnen die Optimierung von Prozessen im Transplantationssystem und in den Spitälern, eine verbesserte Spenderidentifikation, die Weiterbildung des medizinischen Personals und die Professionalisierung des Gesprächs mit den Angehörigen.

### Weiterführende Informationen:

- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otfried Höffe, Präsident NEK-CNE, 031 324 93 65, [sekretariat.hoeffe@uni-tuebingen.de](mailto:sekretariat.hoeffe@uni-tuebingen.de)
- Dr. Ruth Baumann-Hölzle, Mitglied NEK-CNE, 079 428 69 32, [rbaumann@dialog-ethik.ch](mailto:rbaumann@dialog-ethik.ch)
- Prof. Dr. Olivier Guillod, membre de la NEK-CNE, 079 457 01 26, [olivier.guillod@unine.ch](mailto:olivier.guillod@unine.ch)
- Susanne Brauer, PhD, wiss. Mitarbeiterin NEK-CNE, 031 324 93 65, [susanne.brauer@bag.admin.ch](mailto:susanne.brauer@bag.admin.ch)

Die Stellungnahme ist ab sofort unter [www.nek-cne.ch](http://www.nek-cne.ch) ⇒ Publikationen verfügbar.